



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppi/073-2019#012
Datum: 10.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Lärmsanierung Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von
Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer
Ersatzmaßnahmen“

in der
Verbandsgemeinde Loreley, Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub

ca. von Bahn-km 100,08 bis Bahn-km 101,739

der Strecke 3507, Wiesbaden Ost - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Mitte
Regionales Projektmanagement
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügnder Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
A.4.3	Immissionsschutz	11
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	13
A.4.5	Unterrichtungspflichten	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.5.1	Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Sofortige Vollziehung	17
A.8	Gebühr und Auslagen	17
A.9	Hinweis	17
B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	19
B.1.3	Anhörungsverfahren	20
B.1.4	Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens	24
B.1.5	Anhörungsverfahren zur ersten Planänderung	25
B.1.6	Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens	25
B.1.7	Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung	26
B.1.8	Einleitung des 3. Planänderungsverfahrens	30
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
B.2.1	Rechtsgrundlage	30
B.2.2	Zuständigkeit	31
B.3	Umweltverträglichkeit	31
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	31
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	31
B.4.1	Planrechtfertigung	31
B.4.2	Variantenentscheidung	32
B.4.3	Wasserhaushalt	33
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	34
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	36
B.4.6	Artenschutz	38

B.4.7	Immissionsschutz.....	38
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	41
B.4.9	Denkmalschutz.....	41
B.4.10	Sonstige öffentliche Belange	42
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	42
B.4.12	Unterrichtungspflichten.....	43
B.5	Gesamtabwägung	44
B.6	Sofortige Vollziehung	45
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	45
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	46

Auf Antrag der DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, Regionales Projektmanagement (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lärmsanierung Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“ in der Verbandsgemeinde Loreley, Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub, Bahn-km 100,075 bis 101,739 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung einer 87 m langen, 1,50 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,085 bis Bahn-km 100,172 der Strecke 3507 rechts der Bahn (SSW 413a),
- die Errichtung einer 54 m langen, 2,00 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,172 bis Bahn-km 100,226 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 413b),
- die Errichtung einer 102 m langen, 1,50 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,722 bis Bahn-km 100,824 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 414),
- die Errichtung einer 99 m langen, 2,00 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 101,157 bis Bahn-km 101,391 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 415) sowie,
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstige Anpassungsmaßnahmen gemäß planfestgestellter Unterlagen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1c	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 16.05.2025, 33 Seiten zzgl. Deckblatt	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
2.1c	Übersichtskarte, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:100.000	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
2.2.1c	Übersichtplan, Schallschutzwände 413a, 413b, 414 und 415, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:5.000	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
2.2.2c	Übersichtplan, Schallschutzwände 414, 415, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:5.000	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
3.1b	Lageplan, Schallschutzwand 413a & 413b, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau- und Türkiseintragungen
3.2b	Lageplan, Schallschutzwand 414, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau- und Türkiseintragungen
3.3c	Lageplan, Schallschutzwand 415, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
4c	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 15.05.2025, 25 Blätter zzgl. Deckblatt	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
5.1b	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, Planungsstand: 10.06.2024, Schallschutzwand 413a und 413b, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau- und Türkiseintragungen

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		eintragungen
5.2b	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, Planungsstand: 10.06.2024, Schallschutzwand 414, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau- und Türkis-eintragungen
5.3c	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, Planungsstand: 11.06.2025, Schallschutzwand 415, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
5.4c	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
5.5c	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:500	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
5.6	Grunderwerbs-/Flächenbedarfsplan, trassenferne Ersatzmaßnahme 007_E, Planungsstand: 19.09.2019, Maßstab 1:100	Festgestellt
6c	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 12.06.2025, 8 Blätter zzgl. Deckblatt	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
7.1b	Querschnitte Schallschutzwand 413a und 413b, Querschnitt Bahn-km 100,108, 100,160 und 100,216, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkis-eintragungen
7.2b	Querschnitte, Schallschutzwand 414, Querschnitt Bahn-km 100,730, 100,772 & 100,786, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkis-eintragungen
7.3c	Querschnitte, Schallschutzwand 415, Querschnitt Bahn-km 101,159, 101,215 und 101,355, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
8.1b	Kabel- und Leitungslageplan, Schallschutzwand 413a und 413b, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:500	Nur zur Information Mit Blau- und

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		Türkis-eintragungen
8.2b	Kabel- und Leitungslageplan, Schallschutzwand 414, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:500	Nur zur Information Mit Blau- und Türkis-eintragungen
8.3c	Kabel- und Leitungslageplan, Schallschutzwand 415, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:500	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
9.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 04.06.2025, Textteil, 52 Blätter zzgl. Deckblatt	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, FINK-Maßnahmenblätter Nr.: 001_V, 002_VA, 003_VA, 004_VA, 005_A, 006_V, 007_E	Festgestellt
9.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Legende, Planungsstand: 19.09.2019	Nur zur Information
9.3.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Schallschutzwände 413 und 414, Planungsstand: 06.10.2023, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information Mit Blaueintragung
9.3.3c	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Schallschutzwand 415, Planungsstand: 04.06.2025, Maßstab 1:1.000	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
9.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Legende, Planungsstand: 19.09.2019	Festgestellt
9.4.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Schallschutzwände 413 und 414, Planungsstand: 06.10.2023, Maßstab 1:1.000	Festgestellt Mit Blaueintragung
9.4.3c	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Schallschutzwand 415, Maßstab 1:1.000	Festgestellt Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
9.4.4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, trassenferne Ersatzmaßnahme 007_E, Maßstab 1:100, Planungsstand: 06.10.2023	Festgestellt Mit Blaueintragung

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.5c	FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Schallschutzwände 413a&b, 414 und 415 für FFH-Gebiet Nr. 5711-301 „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und Vogelschutzgebiet Nr. 5711-401 „Mittelrheintal“, Planungsstand: 02.06.2025, Textteil (30 Blätter zzgl. Deckblatt)	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
10c	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Textteil und 8 Artenblätter Artenschutzblätter Mauereidechse, Schlingnatter, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stockente, Hohlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter), Planungsstand: 04.06.2025, 36 Blätter zzgl. Deckblatt	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
11	Geotechnischer Bericht: Neubau Schallschutzwände Strecke 3507, Bahn-km 100,080 bis Bahn-km 101,400 (Textteil 21 Blätter zzgl. Deckblatt und Anhänge)	Nur zur Information
12.1b	Machbarkeitsuntersuchung über zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung an der Infrastruktur der Bahnstrecken im Mitterheintal (Schlußbericht vom 04.09.2014 (45 Seiten zzgl. Titelseite und Seiten D16, D17, D18, E84, E85, E86, E87, E88, E89, E90, E91, E92, E93, E94, E95, E96, E97, E98, E99, E100, E101, E102, E103, E104, E105, E106, E107, E108, E109, E110, E111), Ergänzende Überarbeitung auf Basis aktualisierter Berechnungsparameter 2016 (11 Seiten und 1 Seite Anhang), Lageplan Pegelminderung an Gebäuden durch SSW (1 Plan, Maßstab 1:1.500)), Änderung von Lärmschutzmaßnahmen in Kestert vom 04.06.2024	Nur zur Information
12.2	Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) (Textteil 34 Blätter zzgl. Deckblatt und Anhänge 1 bis 5)	Nur zur Information
12.3	Erschütterungstechnische Untersuchung zu baubedingten Erschütterungen (Bauerschüttungen) (Textteil 28 Blätter zzgl. Deckblatt und Anhänge 1 bis 3)	Nur zur Information
12.4a	Ergänzende Stellungnahme zu Unterlagen 12.2 und 12.3 vom 18.09.2023, 2 Blatt	Nur zur Information
13.1.1b	Bauwerksplan Schallschutzwand 413a und 413b, Leitungsquerung Bahn-km 100,168, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkiseintragungen
13.1.2b	Bauwerksplan Schallschutzwand 413a und 413b, Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahn-km 100,200, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkiseintragungen

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.1.3b	Bauwerksplan Schallschutzwand 414, Leitungsquerung Bahn-km 100,745, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkiseintragungen
13.1.4b	Bauwerksplan Schallschutzwand 414, Sondergründung Stützmauer Bahn-km 100,824, Planungsstand: 10.06.2024, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau- und Türkiseintragungen
13.1.5c	Bauwerksplan Schallschutzwand 415, Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahn-km 101,246, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
13.2c	Bauwerksplan Schallschutzwand 415, Sondergründung, Planungsstand: 11.06.2025, Maßstab 1:100	Nur zur Information Mit Blau-, Türkis- und Magenta-eintragungen
14.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Schallschutzwände 413, 414 und 415, km 100,085 – 101,391, Planungsstand: 19.09.2019, Maßstab 1:500	Festgestellt
14.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Schallschutzwand 415, km 101,157 – 101,391, Planungsstand: 19.09.2019, Maßstab 1:500	Festgestellt
15	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Kurzkonzept), Leutesdorf (4 Blätter Titel und Inhaltsverzeichnis, 6 Seiten Textteil, 4 Anlagen) Dokument wird komplett ersetzt durch „U 15-01a“	entfällt
15b	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Kurzkonzept), Planungsstand: 13.03.2024, (22 Blätter)	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des ersten Änderungs-/Ergänzungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG (1. PÄ) ergeben haben, sind „Mit Blaueintrag“ kenntlich gemacht. Diese Unterlagen haben zusätzlich den Index „a“ in der Unterlagennummerierung.

Änderungen, die sich während des zweiten Änderungs-/Ergänzungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG (2. PÄ) ergeben haben, sind „Mit Türkiseintrag“ kenntlich

gemacht. Diese Unterlagen haben zusätzlich den Index „b“ in der Unterlagenummerierung.

Änderungen, die sich während des dritten Änderungs-/Ergänzungsverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG (3. PÄ) ergeben haben, sind „Mit Magentaeintrag“ kenntlich gemacht. Diese Unterlagen haben zusätzlich den Index „c“ in der Unterlagenummerierung.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzugeben.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet, vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die BE-Fläche darf nur während der beantragten Baumaßnahme (Lärmsanierung Mittelrheintal Kestert) als solche genutzt werden.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die ursprüngliche Bodenoberfläche der BE-Flächen wiederherzustellen.
3. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Betriebsstoffe, ist nur in dafür zugelassenen Behältern erlaubt. Die Lagerung hat in Auffangbehältern zu erfolgen, die mindestens das Volumen des größten darin gelagerten Behälters aufnehmen können.
4. Die Lagerung von belastetem Abbruch- oder Aushubmaterial ist nicht zulässig.
5. Eine Zwischenlagerung bis zum Abtransport darf nur in Containern erfolgen. Die Container sind in Arbeitspausen abzudecken.
6. Bei Hochwassergefahr sowie bei längeren (mehrtägigen) Arbeitspausen ist die BE-Fläche zu räumen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
3. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BlmSchV) ist zu beachten.

4. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Durchführung von Bauarbeiten in besonders geschützten Zeiten von 22:00-06:00 Uhr sowie an Feiertagen von 0:00-24:00 Uhr die erforderliche Ausnahmegenehmigung bei der nach rheinland-pfälzischem Landesrecht zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.
5. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.

A.4.3.2 Baubedingte Lichtimmissionen

Im Rahmen der Baumaßnahme sind zum Einsatz kommende Lichtanlagen dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen und – Flächen aus ist durch geeignete Lichtpunktthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. Die Immissionsrichtwerte der Hinweise zur Messung und Beurteilung von

Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.09.2012 sind bindend zu beachten.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustelleneinrichtungsfläche (Flur 18, Flurstück 430/4, Gemarkung Kestert), wie in Unterlage 14.2 (Nr. 33.201) dargestellt soll über eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz der B 42 verfügen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Notwendigkeit zur Herstellung einer Zufahrt nochmals zu überprüfen. Die Anlage einer möglichen Zufahrt ist zuvor mit der zuständigen Straßenmeisterei Bogel abzustimmen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem EisenbahnBundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-

beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung vom 03.07.2024 sowie vom 20.03.2025 und 26.06.2025 gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
4. und 4b.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 06.11.2020 und 16.08.2024	zugesagt
8.	DB Station & Service AG Stellungnahme vom 06.11.2020	zugesagt
9. und 9b.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte Stellungnahme vom 23.10.2020, Az.: TÖB-FFM-20-89063/Lö und 19.08.2024, Az.: TÖB-RP-24-187655/Lö	zugesagt
10b.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 21.08.2024	zugesagt
14. und 14b.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 17.11.2020, Az.: 2020_0948.1 und 29.08.2024, Az.: 2020_0948.2	zugesagt
15. und 15b.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 09.11.2020, Az.: II-K und 15.09.2024	zugesagt (siehe auch A.5.1.1.)
17.	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis Stellungnahme vom 18.11.2020 und 25.11.2020	teilweise zugesagt (siehe auch A.5.1.1.)
18. und 18b.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 17.12.2020, Az.: 3240-1277-20/V1 kp/ala und vom 12.08.2024, Az.: 3240-1277-20/V20 kp/ala	zugesagt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
19. und 19b.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 27.10.2020, Az.: 26 121-4 und vom 11.09.2024, Az.: D21/1223	zugesagt
21.	Landesbetrieb Mobilität Diez Stellungnahme vom 17.11.2020, Az.: L-XXVIII-504/20 IV 40a	teilweise zugesagt
23., 23a und 23b.	Ortsgemeinde Kestert Stellungnahmen vom 11.11.2020 und 07.12.2020 mit Az.: V IV/16 A/14/19 , vom 24.09.2024 mit Az.: V IV/17 A/14/19 sowie vom 15.02.2025 und 03.06.2025	zugesagt
26. und 26b.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 18.11.2020, Az.: 4270-2067/41 und vom 12.09.2024, Az.: 42 70-2067/41	zugesagt (siehe auch A.5.1.1.)
27. und 27b.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 19.10.2020, Az.: 23/01/1.2/2020/1425 und Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.: 42 70-2067/41	zugesagt
28. und 28b.	Syna GmbH Stellungnahme vom 12.11.2020 und 17.09.2024	zugesagt
31. und 31b.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 13.11.2020, Az.: Nr. S00914429, S00914446 und S00914462: und Stellungnahme vom 30.08.2024, Az.: Nr. S01396599	zugesagt
34b.	ZSPNV Nord Stellungnahme vom 13.08.2024	teilweise zugesagt
35. und 35b.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 19.11.2020 und 23.09.2024	zugesagt (siehe auch A.5.1.1.)

A.5.1.1 Zusagen zum Denkmalschutz

Um Auswirkungen auf die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal zu vermeiden, wurde ein Gestaltungskonzept seitens der Vorhabenträgerin erarbeitet. Als Ergebnis der Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der oberen und der betreffenden unteren Denkmalschutzbehörde, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz, der Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (vgl. auch Protokoll vom 04.10.2023) wurden folgende Festlegungen getroffen, deren Umsetzung die Vorhabenträgerin zugesagt hat:

- Ausgeführt werden Elemente in Aluminium, mit der Gestaltung in monochrom grün. Die Sockel der Elemente werden in Wandfarbe hergestellt.
- Die SSW 41Sa+b werden ebenfalls aus Alu-Elementen hergestellt, in monochrom grün oder alternativ in stochastisch grün. Die finale Wandfarbe kann von der Ortsgemeinde entschieden werden. Die Sockel werden ebenfalls in der gewählten Wandfarbe hergestellt.
- Außerdem wird die zu erneuernde Mauer in der Bahnhofstraße mit Matrizen in strukturierter Optik gestaltet.

Zur finalen Festlegung der Farbgestaltung der Schallschutzwände ist eine frühzeitige Abstimmung und eine gemeinsame Bemusterung auf Grundlage des Gestaltungskonzeptes vor Ort mit Beteiligung der Ortsgemeinde Kestert, der Denkmalpflege, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal und dem Welterbesekretariat durchzuführen.

A.5.1.2 Zusagen zu baubedingten Lärmimmissionen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sagte die Vorhabenträgerin hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen insbesondere folgendes zu:

1. Entgegen den Ausführungen in Unterlage 1 sagte die Vorhabenträgerin zu, im Einzelfall die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die am stärksten betroffenen Anwohner zu prüfen.
2. Beim Betrieb der Baustelle sind während der lärmintensiven Phasen Messungen entsprechend der AVV Baulärm an den vom Lärm am stärksten beaufschlagten Immissionspunkten durch eine sachkundige Person durchzuführen und zu protokollieren (Baulärm-Monitoring). Hierbei sind alle von der Baustelle ausgehenden Geräusche einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs auf der Baustelle zu berücksichtigen.

3. Zur Sicherung der Baustelle sind möglichst lärmarme Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
4. Regelmäßiges Abstellen der Motoren von Maschinen und Fahrzeugen in Leerlaufphasen.
5. Einweisung des Baustellenpersonals in lärmarmes Verhalten.
6. Die Aufstellungsplanung für stationäre Schallquellen erfolgt unter Berücksichtigung begünstigender Faktoren hinsichtlich des Immissionsschutzes.
7. Beschränkung der Betriebszeiten der einzelnen lärmintensiven Maschinen auf das notwendige Minimum.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis

Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstückrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in dieser Genehmigung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Lärmsanierung Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“ hat die Errichtung von vier Schallschutzwänden (SSW) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 100,075 bis 101,739 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in der Verbandsgemeinde Loreley, Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, Regionales Projektmanagement (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 29.05.2019, Az. I-NP-MI-M-K(8) / T.016077933, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Lärmsanierung Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“ beantragt. Der Antrag ist am 31.05.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.08.2019, Gz. 55111-551ppi/073-2018#012, wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.09.2019, Gz. I.NP-MI-M-K(8), wieder vorgelegt. Sie sind am 30.09.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.10.2019, Az. 551ppi/073-2019#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 16.10.2016, Gz. 55111-551ppi/073-2019#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen
4.	DB Energie GmbH
5.	DB Regio AG
6.	DB Cargo AG
7.	DB Fernverkehr AG
8.	DB Station & Service AG
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH
11.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
12.	Energieversorgung Mittelrhein AG
13.	Forstamt Nastätten
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte
17.	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau
19.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
20.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Diez
21.	Landesbetrieb Mobilität Diez

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
23.	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
24.	Polizeipräsidium Koblenz
25.	Stadt Kaub über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht
28.	Syna GmbH
29.	Verbandsgemeinde Loreley
30.	Verbandsgemeindewerke Loreley
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
32.	Wasser- und Schifffahrtsamt
33.	Westnetz GmbH
34.	ZSPNV Nord
35.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
36.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 14.10.2020, Az.: 45-60-00/K-IV-1341-20
13.	Forstamt Nastätten Stellungnahme vom 29.10.2020
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte Stellungnahme vom 19.10.2020

Lfd. Nr.	Bezeichnung
32.	Wasser- und Schifffahrtsamt Stellungnahme vom 20.10.2020
33.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 23.10.2020

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 27.10.2020
9.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte Stellungnahme vom 23.10.2020, Az.: TÖB-FFM-20-89063/Lö
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 17.11.2020, Az.: 2020_0948.1
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 09.11.2020, Az.: II-K
17.	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis Stellungnahme vom 18.11.2020
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 17.12.2020, Az.: 3240-1277-20/V1 kp/ala
19.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 27.10.2020, Az.: 26 121-4
21.	Landesbetrieb Mobilität Diez Stellungnahme vom 17.11.2020, Az.: L-XXVIII-504/20 IV 40a
23.	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Stellungnahme vom 11.11.2020 und 07.12.2020
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 18.11.2020, Az.: 4270-2067/41
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 19.10.2020, Az.: 23/01/1.2/2020/1425
28.	Syna GmbH Stellungnahme vom 12.11.2020
31.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 13.11.2020, Az.: Nr. S00914429, S00914446 und S00914462:
35.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 19.11.2020

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Im Rahmen der Regelungen zur COVID-19-Pandemie wurde nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Mit E-Mail und Schreiben vom 08. Oktober 2020 wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, in deren Gebiet sich das Vorhaben auswirkt, um Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen gebeten. Die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley hat die Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt, dem „Loreley-Echo“, Ausgabe Nr. 42/2020 am 16. Oktober 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht. In der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich zum 25. November 2020 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <https://lhm.rip.de/de/grossprojektfahren/> veröffentlicht.

Ergänzend wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley zur allgemeinen Einsichtnahme offen gelegt.

Einwendungsfrist war der 09.12.2020. Durch private Betroffene wurden acht Einwendungen erhoben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schlüsselnummer 01 Einwendung vom 13.11.2020
2.	Schlüsselnummer 02 Einwendung vom 19.11.2020 und 08.12.2020
3.	Schlüsselnummer 03 Einwendung vom 20.10.2020

4.	Schlüsselnummer 04 Einwendung vom 19.11.2020 und 08.12.2020
5.	Schlüsselnummer 05 Einwendung vom 19.11.2020
6.	Schlüsselnummer 06 Einwendung vom 11.11.2020
7.	Schlüsselnummer 07 Einwendung vom 16.11.2020
8.	Schlüsselnummer 08 Einwendung vom 16.11.2020

Die nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 von der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley über die Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.4 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mussten die Planunterlagen überarbeitet werden.

Die geänderten Planunterlagen zur 1. Planänderung beinhalteten die folgenden Änderungen:

- Teilung der SSW 415 im Bereich des Oberleitungsmasten 101-10 in SSW 415a und 415b mit einer ca. 6 Meter langen Lücke aufgrund fehlender Platzverhältnisse
- Erforderliche Änderungen aufgrund der konkurrierenden Planung zur Erneuerung einer Eisenbahnüberführung
- Weitere kleinere und redaktionelle Änderungen

Nach umfangreichen Abstimmungen zum Denkmalschutz mit der oberen und der betreffenden unteren Denkmalschutzbehörde, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz, der Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal. ging die finale Fassung der erstmals

geänderten Planunterlagen schließlich am 23. Oktober 2023 bei der Anhörungsbehörde ein.

B.1.5 Anhörungsverfahren zur ersten Planänderung

Mit Schreiben vom 03. Januar 2024 hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Beteiligung der Behörden, auf deren Aufgabengebiet sich eine (stärkere) Betroffenheit durch die Planänderung ergab, durchgeführt und diese um Stellungnahme zur 1. Planänderung des Bauvorhabens gebeten. Durch die Änderung entstand eine neue private Betroffenheit. Da der Personenkreis der von der 1. Planänderung Betroffenen eingegrenzt werden konnte, wurden die geänderten Planunterlagen nicht erneut veröffentlicht. Stattdessen wurden die betroffenen Privaten mittels Schreiben vom 03. Januar 2024 direkt kontaktiert. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Einwendungen bei der Anhörungsbehörde zu erheben.

B.1.5.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23a	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
29a	Verbandsgemeinde Loreley
30a	Verbandsgemeindewerke Loreley

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
23a	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Stellungnahme vom 15.02.2024, Az.: V IV/17 A/14/19

B.1.6 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens

Aufgrund weitergehender Abstimmungen mit der Ortsgemeinde Kestert und den vom Vorhaben betroffenen Anwohnern, wurde eine erneute Änderung der Planunterlagen notwendig. Die zweite Planänderung hatte folgenden Inhalt:

- Teilung der SSW 413 in die SSW 413a und 413b
- Verringerung der Wandhöhe für die SSW 413a und SSW 414 von bisher 2,00 m über Schienenoberkante auf nun 1,50 m über Schienenoberkante
- Weitere kleinere und redaktionelle Änderungen, insbesondere die Berücksichtigung der neuen Bezeichnung der Vorhabenträgerin (ehem. DB Netz AG zu DB InfraGO AG)

B.1.7 Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung

Mit Schreiben vom 12. August 2024 hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Beteiligungen der Behörden, auf deren Aufgabengebiet sich eine (stärkere) Betroffenheit durch die Planänderung ergab, durchgeführt und diese um Stellungnahme zur 2. Planänderung des Bauvorhabens gebeten. Da der Personenkreis der von der 2. Planänderung betroffenen Privaten nicht eingegrenzt werden konnte, wurden die geänderten Planunterlagen zudem erneut veröffentlicht. Bei dieser Anhörung kamen die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes zur Anwendung. Gemäß § 18a Abs. 3 AEG wurde die Auslegung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bewirkt. Die Anhörungsbehörde hat die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zusätzlich in der im Vorhabengebiet verbreiteten Tageszeitung „Rhein-Zeitung“, Ausgabe „B2 Rhein-Lahn-Kreis“ vom 05. August 2024.

In der Zeit vom 12. August 2024 bis einschließlich zum 11. September 2024 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <https://lbm.rip.de/themen/baurecht/planfeststellung-von-eisen-strassen-und-seilbahnen/aktuelle-planfeststellungsverfahren> → DB-Verfahren → Kestert veröffentlicht.

Im Rahmen der 2. Planänderung gab es keine nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“), die zu beteiligen waren. Eine gesonderte Benachrichtigung war aus diesem Grund entbehrlich.

Es wurden keine neuen privaten Einwendungen erhoben. Mit den acht Betroffenen, die private Einwendungen erhoben hatten, konnte durch die Anpassungen der Planunterlagen eine Einigung erzielt werden.

B.1.7.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1b	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
2b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3b	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen
4b	DB Energie GmbH
5b	DB Regio AG
6b	DB Cargo AG
7b	DB Fernverkehr AG
9b	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte
10b	Deutsche Telekom Technik GmbH
11b	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
12b	Energieversorgung Mittelrhein AG
13b	Forstamt Nastätten
14b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie
15b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege
16b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte
17b	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
18b	Landesamt für Geologie und Bergbau
19b	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
20b	Landesbetrieb Liegenschafts-und Baubetreuung, Niederlassung Diez
21b	Landesbetrieb Mobilität Diez
22b	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
23b	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley

Lfd. Nr.	Bezeichnung
24b	Polizeipräsidium Koblenz
25b	Stadt Kaub über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley
26b	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
27b	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht
28b	Syna GmbH
29b	Verbandsgemeinde Loreley
30b	Verbandsgemeindewerke Loreley
31b	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
32b	Wasser- und Schifffahrtsamt
33b	Westnetz GmbH
34b	ZSPNV Nord
35b	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
36b	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6
37b	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.08.2024, Az.: 45-60-00/IV-1536-24-PFV
13b	Forstamt Nastätten Stellungnahme vom 20.09.2024
16b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte Stellungnahme vom 19.08.2024
21b	Landesbetrieb Mobilität Diez Stellungnahme vom 28.08.2024, Az.: L-XXVIII-504/20 IV 40

Lfd. Nr.	Bezeichnung
33b	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 03.09.2024

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4b	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 16.08.2024
9b	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte Stellungnahme vom 119.08.2024, Az.: TÖB-RP-24-187655/Lö
10b	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 21.08.2024
14b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 29.08.2024, Az.: 2020_0948.2
15b	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Stellungnahme vom 25.09.2024
18b	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 30.09.2024, Az.: 3240-1277-20/V20 kp/ala
19b	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 11.09.2024, Az.: D21 / 1223
23b	Ortsgemeinde Kestert über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley Stellungnahme vom 24.09.2024, Az.: V IV/17 A/14/19
26b	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.: 42 70-2067/41
27b	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 12.09.2024, Az.: 42 70-2067/41
28b	Syna GmbH Stellungnahme vom 17.09.2024
31b	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 30.08.2024, Az.: Nr. S01396599
34b	ZSPNV Nord Stellungnahme vom 13.08.2024
35b	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 23.09.2024

B.1.8 Einleitung des 3. Planänderungsverfahrens

Die Auswirkungen der dritten Planänderung beschränken sich allein auf ein Grundstück. Der Eigentümer des Grundstücks wurde beteiligt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Schlüsselnummer 09 Einwendung vom 31.10.2024

Außer dieser Betroffenheit sind durch die dritte Planänderung keine weiteren Dritten betroffen, sodass eine darüberhinausgehende Beteiligung nicht notwendig war.

B.1.8.1 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet.

B.1.8.2 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 21. Januar 2025 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, Regionales Projektmanagement.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Bau von vier Schallschutzwänden (SSW) entlang der Strecke 3507 (Wiesbaden Ost – Niederlahnstein). Die Schallschutzwände sind zwischen km 100,085 und 100,172 (SSW 413a, $L_{ges} = 87$ m), km 100,172 und 100,226 (SSW 413b, $L_{ges} = 54$ m), km 100,722 bis 100,824 (SSW 414, $L_{ges} = 102$ m), und zwischen km 101,157 und 101,391 (SSW 415, $L_{ges} = 234$ m) geplant.

Durch das Mittelrheintal (MRT), im vorliegenden Fall im Wesentlichen beschränkt auf den Bereich des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, verlaufen links- und rechtsrheinisch zweigleisige Bahnstrecken, die zu den meistfrequentierten Bahnstrecken Deutschlands zählen. Insbesondere die überwiegend nachts verkehrenden Güterzüge erzeugen einen für die Anwohner störenden Lärmpegel. Daher wurden bereits im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der

Bundesregierung in den Jahren 1999 bis 2012 entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ für den Bereich des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal überwiegend passive Maßnahmen an den Wohngebäuden umgesetzt. Zudem wurden im Rahmen dieses Lärmsanierungsprogrammes links- und rechtsrheinisch ca. 13,7 km Schallschutzwände errichtet.

Die bisher umgesetzten Lärmsanierungsmaßnahmen wurden vor allem von Anwohnern, Bürgerinitiativen und politischen Vertretern der Länder als nicht ausreichend bewertet, unter anderem weil die Effekte der passiven Maßnahmen im Freibereich oder bei offener Fensterstellung nicht wirken. Aufgrund dessen wurde eine Machbarkeitsuntersuchung zum ergänzenden Lärmschutz im Mittelrheintal vom Beirat „Leiseres Mittelrheintal“ beauftragt und letztmals zwischen Oktober 2017 und Februar 2018 überarbeitet. Aufbauend auf dieser Machbarkeitsuntersuchung wurden die Schallschutzwände im Rahmen des „Zukunftsinvestitionsprogramm Lärmsanierung Mittelrheintal“ geplant.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Notwendigkeit des beantragten Projektumfangs ergibt sich aus der Machbarkeitsuntersuchung sowie den zugehörigen Lageplänen der Machbarkeitsuntersuchung aus dem Zeitraum 2014 bzw. der Ergänzung aus dem Jahr 2017. Hier werden folgende Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen untersucht:

- akustisches Schleifen
- Maßnahmen am Schienensteg
- Maßnahmen am Ausbreitungsweg
 - Hohe Schallschutzwand
 - Bestehende Schallschutzwand mit „Spoileraufsatz“
 - Niedrige Schallschutzwand
 - Geländeraufschüttung
- Maßnahmen gegen Kurvenquietschen

Für die oben aufgeführten Maßnahmen wurden Szenarien mit dem Fahrplan von 2008 und dem prognostizierten Fahrplan für 2025 modelliert und die Wirksamkeit (= Schallpegelminderung an Wohnbebauung) der verschiedenen Maßnahmen einzeln und in Kombination untersucht. Die Varianten wurden über einen Nutzen-Kosten-Index verglichen. Gemäß diesem Gutachten wurden entsprechende Empfehlungen für Schallschutzmaßnahmen ausgearbeitet und im Rahmen der Planung weiter vertieft.

Im Abschnitt Kestert ergab die schalltechnische Untersuchung eine 2 m hohe SSW als die wirksamste Variante. Nach Berücksichtigung der Bürgereinwände aus der ersten Offenlage, wurde für einen Teilbereich der SSW 413 (jetzt 413a) und für die gesamte SSW 414 eine neue schalltechnische Berechnung für die Ausführung mit einer Höhe von 1,5 m über SO durchgeführt (siehe Unterlage 12.1.4 und Unterlage 12.1.5) Die Untersuchung in Unterlage 12.1.4 hat ergeben, dass die Verringerung der Wandhöhe lediglich einen geringen Einfluss auf z.B. die Pegelminderung hat.

Weiterhin sind im Zuge der Planung die Längen der SSW 413a, 413b, 414 und 415 (und dementsprechend ihre Kilometrierung), in Abweichung von der vorgegebenen Kilometrierung der Machbarkeitsuntersuchung, angepasst worden.

B.4.3 Wasserhaushalt

Wasserschutzgebiete und Altlasten werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Die Trasse der Bahn befindet sich teilweise innerhalb des 40 m – Bereiches, aber aufgrund der Dammlage, außerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes des Rheins, der ein Gewässer 1. Ordnung darstellt. Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) konnte im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche Str. 3507, ca. zwischen km 101,718 und km 101,714 (Gemarkung Kestert, Flur 18, Flurstück Nr. 430/4) liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Gemäß § 78 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Zur Umsetzung der hochwasserangepassten Errichtung waren die Auflagen in Kapitel A.4.2 festzusetzen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die im Außenbereich gelegenen Teile der geplanten Schallschutzwände befinden sich innerhalb des Naturparks Rhein-Westerwald. Die Rechtsverordnung des Naturparks ist somit für diese Abschnitte einschlägig. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 9 der Naturpark Rechtsverordnung (NTP-RVO) sind die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie die Anlage von Materiallagerplätzen ohne Genehmigung verboten. Da die geplante Errichtung der Schallschutzwände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht dem für den Naturpark in § 4 der NTP-RVO definierten Schutzzweck zuwiderläuft, konnte der Planung auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der NTP-RVO zugestimmt werden. Somit kann eine eigenständige Genehmigung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung einerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“.

UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der damals geltenden Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachvollziehbar ermittelt. Laut Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden neben den eingeriffsnahen Rekultivierungsmaßnahmen auch eine trassenferne Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Sanierung von Trockenmauer im Bereich von Steilhängen des Rheintals auf dem Gebiet der Gemeinde Kaub (VG Loreley), Flur 27, Flurstück 49. Somit gilt das bilanzierte Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-1598946833612.

B.4.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.5.1 Vogelschutzgebiet "Mittelrheintal"

Das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal erstreckt sich auf einem Areal von 15.153 ha entlang des Rheins zwischen Koblenz und Bingen und zeichnet sich durch eine außergewöhnliche landschaftliche und ökologische Vielfalt aus. Die steilen Rheinhänge, Flussufer, Auen und angrenzenden Waldgebiete bilden ein bedeutendes Habitat für eine Vielzahl von Vogelarten, darunter sowohl Brutvögel als auch Zugvögel. Das Gebiet ist besonders wichtig für seltene und gefährdete Vogelarten, die an strukturreiche Lebensräume angepasst sind, wie beispielsweise den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) und verschiedene Spechtarten.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind die Sicherung von geeigneter Nistplätze und Nahrungsquellen für Arten wie Schwarzstorch, Wanderfalke, Eisvogel und verschiedene Spechte sowie der Schutz sowie der Erhalt von Flussauen, naturnahen Wäldern und offenen Hangbereichen sowie der Mosaikstruktur aus Weinbergen, Halbtrockenrasen und Waldinseln zur Förderung der Habitatvielfalt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß 34 BNatSchG entbehrlich.

B.4.5.2 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub"

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ umfasst innerhalb eines Areal von 4555 ha ein bedeutendes Landschaftsareal am Mittelrhein, das sich durch steile Hanglagen, vielfältige Lebensräume und eine hohe biologische Vielfalt auszeichnet. Die geologischen und klimatischen Bedingungen schaffen spezielle Habitate, die insbesondere durch wärmeliebende Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerrasen, sowie artenreiche Laubwälder geprägt sind. Diese Lebensräume sind von besonderer Bedeutung für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von den naturnahen Laubwäldern an den Hanglagen, insbesondere standorttypischer Waldgesellschaften mit hoher ökologischer Wertigkeit sowie nachhaltige Bewirtschaftung der Trocken- und Halbtrockenrasen, die durch ihre hohe Artenvielfalt und besondere Pflanzengesellschaften geprägt sind.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung sowie eine Ausnahmegenehmigung gemäß 34 BNatSchG entbehrlich.

B.4.6 Artenschutz

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung nicht zu erwarten ist. Die umweltfachliche Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aufgrund dessen nicht erforderlich.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Für die Frage, ob die Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist, ist die erstellte Lärmprognose heranzuziehen. Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer dazu vorgelegten schalltechnischen Untersuchung vom 10.05.2019. Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm.

Das Schallgutachten schlägt zur Vermeidung und Minimierung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen ein Bündel an Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in ihre Planung übernommen und entsprechend im Erläuterungsbericht unter Kapitel 9.2.1 dargestellt hat. Die dort genannten Maßnahmen sowie die durch die Vorhabenträgerin gemachten Zusagen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmschutzkonzept, das sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht hat, erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärmminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detailliertere Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden. Der durch Bauarbeiten ausgelöste Lärm ist unregelmäßig und entzieht sich einer noch genaueren Prognose. Dem Interesse der betroffenen Nachbarschaft an einer frühzeitigen Information über die zu erwartenden Bauarbeiten wird ausweislich des vorgelegten Schutzkonzepts von der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Aus dem Blickwinkel der Planfeststellung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Eine Schlüsselfunktion kommt insoweit dem einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten zu, der situationsabhängig geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung anordnen kann. Dessen Einsetzung hält die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, um aufgrund der in dieser frühen

Planungsphase noch bestehenden Unwägbarkeiten bezüglich der im konkreten Einzelfall auftretenden Betroffenheiten situationsabhängig in angemessener Weise reagieren zu können.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und der ergänzend in diesem Beschluss angeordneten Minderungsmaßnahmen sowie der im Vergleich mit anderen Bauvorhaben eher kurzzeitigen lärmintensiven Bauphasen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse insgesamt als zumutbar.

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten war neben der Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 auch auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hinzuweisen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Gründung der Schallschutzwandpfosten erfolgt ausschließlich durch Tiefgründung, bei der die Gründungspfähle einvibriert werden. Das genaue Verfahren wird in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und unter Berücksichtigung einer möglichst erschütterungsarmen Bauweise gewählt. Im Zuge der Gründungsarbeiten sind Erschütterungsemissionen, die über den Baugrund übertragen werden, jedoch nicht ganz auszuschließen.

Vor und nach der Baudurchführung sagte die Vorhabenträgerin daher zu in einem Korridor von 25 m zur Gleisachse an den betroffenen Gebäuden eine Beweissicherung durchzuführen (vgl. Erläuterungsbericht – Unterlage 1). Vor Durchführung der Beweissicherung wird mit dem Gutachter abgestimmt, ob in Teilbereichen der Korridor vergrößert werden muss. Eine Information an die Stadt und die Anwohner hierüber erfolgt rechtzeitig.

B.4.7.3 Baubedingte Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer

geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die hier genannten Auflagen dienen der Vermeidung einer direkten Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen. Damit sollen störende Raumauflhellungen, Blendwirkungen und Schlafstörungen durch nächtliches Licht vermieden werden.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Laut Erwiderung der Vorhabenträgerin reicht die Baustelleneinrichtungsfläche (Unterlage 14.2, Nr. 33.210) unmittelbar an die B 42 heran. Die Anlegung einer Zufahrt sei demnach entgegen der Darstellung des Baustelleneinrichtungsplans jedoch nicht geplant. Die Nebenbestimmung stellt die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei, für den Fall sicher, dass eine Zufahrt angelegt werden muss. Für eine anzulegende Zufahrt ist die erforderliche temporäre Sondernutzungserlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn vom Vorhabenträger beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu beantragen.

B.4.9 Denkmalschutz

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2002 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Bingen, Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde ein Gestaltungskonzept zwischen der Vorhabenträgerin, dem Denkmalschutz, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz, der Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, abgestimmt. Aufgrund des abgestimmten Gestaltungskonzepts welches die Gestaltung der Lärmschutzwände beinhaltet, ist gewährleistet, dass das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwiderläuft. Hierzu wird auch auf die Zusagen unter A.5.1.1 verwiesen.

Bei der Ausführung bzw. Gestaltung der Lärmschutzwände wird insoweit Rücksicht auf das Welterbe genommen, dass mögliche Beeinträchtigungen von Sichtachsen o.ä. weitestgehend vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. Abstimmungen war daher die Forderung, dass in direkter Umgebung des Einzeldenkmals „St. Georgskirche“, auf eine

Schallschutzwand grundsätzlich gänzlich zu verzichten sei, zurückzuweisen. Da die Forderung im Rahmen der Beteiligung zur erfolgten 2. Planänderung zudem nicht mehr erhoben wurde, war seitens der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass aufgrund der erfolgten Abstimmungen die Forderung abgehandelt wurde.

B.4.10 Sonstige öffentliche Belange

ZSPNV Nord:

Gefordert wurde, dass Freiräume nicht verbaut werden, die beiderseits der vorhandenen Gleise für geplante Ausbaumaßnahmen (abschnittsweise drittes Gleis, Überhol- und Ausweichgleise, Abzweige zu Güterverkehrskunden, Überleitstellen und die dazugehörigen Signale und andere Nebenanlagen) insbesondere im Rahmen der Generalsanierung auf der rechten Rheinstrecke vorgesehen sind.

Die Forderung war zurückzuweisen, da Maßnahmen der Generalsanierung nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Realisierung des Bauvorhabens werden Grundstücke Dritter beansprucht. In diesem Zusammenhang werden einzelne Flächen dinglich belastet oder bauzeitlich beansprucht. Die einzelnen Grundinanspruchnahmen werden insbesondere im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 5.1b bis 5.6 sowie Unterlage 6c) ausgewiesen.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte vorliegend nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu.

Die Vorhabenträgerin hat alle im Rahmen der substanziel len Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und hält die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich. Insbesondere konnte mit den Einwendern mit den Schlüsselnummern 1 bis 9 durch Anpassung der Planunterlagen eine Einigung erzielt werden.

In der Konsequenz ließen sich die planerischen Ziele bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt dem Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben.

Vor allem, weil die Verwirklichung des Vorhabens zu einer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der Immissionssituation in der Ortsgemeinde Kestert führt. Die Baumaßnahmen mithin dem dauerhaften Gesundheitsschutz einer Vielzahl von Betroffenen dienen.

Auch haben die Betroffenen insbesondere auf Grund der erfolgten Anpassungen der Planunterlagen der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt bzw. ihre Einwendung zurückgenommen.

Soweit es in Einzelfällen (doch) nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb bzw. der dinglichen Sicherung zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, war zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich. Der Entschädigungsanspruch war nur dem Grunde nach festzusetzen (vgl. § 22 AEG). Soweit über die Einzelheiten der Entschädigung, insbesondere hinsichtlich ihrer Höhe keine privatrechtliche Einigung erzielt werden sollte, entscheidet die nach rheinlandpfälzischen LEnteigG zuständige Behörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 22 a AEG).

B.4.12 Unterrichtungspflichten

Durch die unter A.4.5 festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung. Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die

frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter A.4.5 Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung unter A.4.5 Ziffer 2 war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen. Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden. Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens höher als die entgegengesetzten öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegentreten könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 10.11.2025

Az. 551ppi/073-2019#012

EVH-Nr. 3421521

Im Auftrag

(Dienstsiegel)